

Übungsklausur



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Öffentliches Wirtschaftsrecht
Semester	7. Semester
Vorbereitung auf	Prüfungsleistung
Kennzeichen	BW-ÖWR-K11

Sehr geehrte Fernstudierende,

die nachfolgenden Aufgaben sollen Sie auf die bevorstehende Prüfungsleistung im Wahlpflichtkomplex Öffentliches Wirtschaftsrecht vorbereiten.

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben in zwei Blöcke unterteilt sind und Sie in *jedem* Block Wahlmöglichkeiten haben: Im Aufgabenblock A sind 3 Fälle aufgeführt, von denen Sie nur 2 bearbeiten müssen. Im Aufgabenblock B müssen von 6 Aufgaben nur 5 bearbeitet werden.

Der Charakter der Aufgaben und die Stoffgebiete umreißen Umfang und Anforderungsniveau dieser Prüfung. Das bedeutet jedoch *nicht*, dass die Studieninhalte dieser Übungsklausur in Art und Gewichtung mit der Prüfungsklausur *übereinstimmen*. Auch andere, hier nicht berücksichtigte Stoffgebiete aus den Studienbriefen können geprüft werden. Wir empfehlen Ihnen, die Übungsklausur vollständig durchzuarbeiten, um einen Überblick über Ihren Kenntnisstand zu erhalten. Deswegen geben wir Ihnen Lösungen und Lösungshinweise und einen Bewertungs- und Notenschlüssel, damit Sie diesen sofort überprüfen und einordnen können.

Sie werden natürlich nur dann ein objektives Bild Ihres Leistungsstandes erhalten, wenn Sie die Übungsklausur unter Prüfungsbedingungen absolvieren. Beachten Sie daher bitte, dass für diese Klausur die vorgegebenen Gesetzestexte und 90 Minuten Bearbeitungszeit veranschlagt sind. Unsere Lösungshinweise sollten selbstverständlich erst dann gelesen werden, wenn Sie zuvor alle Aufgaben eigenständig bewältigt haben.

Stellen Sie beim Ergebnisvergleich Kenntnislücken fest, dann raten wir Ihnen, noch einmal die entsprechenden Kapitel in Ihren Studienbriefen durchzuarbeiten und in den Präsenzphasen die offenen Fragen zu klären. Weiterhin verweisen wir auf die Möglichkeit, die zentrale Studienfachberatung zur Klärung Ihrer Fragen in Anspruch zu nehmen!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und eine gute Vorbereitung auf Ihre Prüfung.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
meine erreichten Punkte										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte**

Sie haben hier eine *Wahlmöglichkeit*: Bearbeiten Sie bitte **2** von 3 Fällen. Falls Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Fälle in die Bewertung eingehen.

Fall 1**25 Punkte**

1a) Schüler Robin besucht die Realschule. Im Erdkundeunterricht wird Afrika als Kontinent durchgenommen. Dies nimmt der Lehrer zum Anlass, fremdenfeindliche Texte zu verlesen. Die empörten Eltern wollen dagegen Widerspruch erheben. Ist dies möglich?

1b) Robin wird wegen schlechter Noten in Deutsch und Englisch nicht versetzt. Die Eltern sind überzeugt davon, dass ihr Sohn in die nächsthöhere Klasse gehört und erheben Widerspruch gegen das Zeugnis. Da sie nach 3 Monaten noch keinen Bescheid über ihren Widerspruch in dieser Sache haben, stellt sich ihnen die Frage, was sie weiter unternehmen können.

Fall 2**25 Punkte**

Herr Fuchs besitzt ein mittelständisches Unternehmen und hat mit zutreffenden Angaben einen Antrag auf eine Subvention gestellt, die gesetzlich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu gewähren ist. Da Herr Fuchs alle diese Voraussetzungen erfüllt, wurde ihm die Subvention als laufende Geldleistung gewährt. Obwohl keine gesetzlichen Gründe dafür vorliegen, hebt die zuständige Behörde nach einiger Zeit den Genehmigungsbescheid auf. Nach erfolglosem Vorverfahren will Herr Fuchs weiter gegen den Aufhebungsbescheid vorgehen.

- a) Benennen Sie bitte die einschlägigen Vorschriften zum Vorverfahren.
- b) Mit welcher Klageart und mit welchem Erfolg kann Herr Fuchs gegen den Aufhebungsbescheid vorgehen?
- c) Definieren Sie bitte den Begriff Subvention.

Fall 3**25 Punkte**

3a) Harald Hastig führt nach dem Tod seiner Ehefrau, die eine Gaststättenerlaubnis besaß (§ 3 GastG), deren Lokal „Harmonie“ weiter und hat dies der Erlaubnisbehörde angezeigt (§ 10 GastG). Als er nach 6 Monaten auf Nachfrage der zuständigen Behörde mitteilt, er könne die Bescheinigung der IHK (vgl. § 4 I Nr. 4 GastG) nicht beibringen, da er für den zum Nachweis erforderlichen Lehrgang „keine Zeit habe“ habe, widerruft die Behörde die Erlaubnis.

3b) Bei Hastig verkehrt regelmäßig der in die Handwerksrolle eingetragene selbständige Maurermeister Hugo Hammer. Dieser war kürzlich bei der abendlichen Heimkehr aus der „Harmonie“ wegen Trunkenheit am Steuer aufgefallen und deshalb zum ersten Mal verurteilt worden. Aus diesem Grund wurde auch ihm von der zuständigen Behörde die weitere Gewerbeausübung untersagt.

Sind die beiden Behördenentscheidungen rechtmäßig?

Aufgabenblock B**50 Punkte**

Sie haben hier eine *Wahlmöglichkeit*: Bitte beantworten Sie **5** der 6 Fragen. Falls Sie alle 6 Fragen bearbeiten, werden nur die ersten 5 bearbeiteten Fragen in die Bewertung eingehen.

1. Welche Absichten verfolgt der Gesetzgeber mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ? **10 Punkte**
2. Erläutern Sie bitte, warum sich die EU veranlasst sieht, möglichst gleiche Umweltstandards im gesamten Bereich der EU zu schaffen, und ob die Mitgliedstaaten der EU berechtigt sind, schärfere Rechtsvorschriften hinsichtlich Umweltstandards in ihrem eigenen nationalen Bereich zu erlassen. **10 Punkte**
3. Zu welcher Vorschrift des Grundgesetzes entwickelte das Bundesverfassungsgericht die 3-Stufen-Theorie? Benennen Sie bitte die einzelnen Stufen. **10 Punkte**
4. Was versteht man unter einem Gewerbe? **10 Punkte**
5. Welche 4 Abgaben unterscheidet man? Geben Sie bitte jeweils eine kurze Definition. **10 Punkte**
6. Welches sind die Einrichtungen, die die EU leitend kontrollieren (Organe der EU)? **10 Punkte**



Lösungshinweise zur Übungsklausur Öffentliches Wirtschaftsrecht BW-ÖWR-K11

Um Ihnen eine möglichst umfassende Beurteilung Ihres Leistungsstandes zu erleichtern, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben bzw. Lösungsschritte zu finden. Natürlich ist es nicht möglich, jede nur denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie daher bei der Korrektur auf einen anderen als den angegebenen Lösungsweg, so nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Lösungsschritte sinngemäß vor. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dem Korrektor überlassen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt differenziert; der Notenschlüssel ist auf dem Aufgabenblatt angegeben.

Aufgabenblock A**40 Punkte****Fall 1**

1a) Schüler Robin besucht die Realschule. Im Erdkundeunterricht wird Afrika als Kontinent durchgenommen. Dies nimmt der Lehrer zum Anlass, fremdenfeindliche Texte zu verlesen. Die empörten Eltern wollen dagegen Widerspruch erheben. Ist dies möglich?

1b) Robin wird wegen schlechter Noten in Deutsch und Englisch nicht versetzt. Die Eltern sind überzeugt davon, dass ihr Sohn in die nächsthöhere Klasse gehört und erheben Widerspruch gegen das Zeugnis. Da sie nach 3 Monaten noch keinen Bescheid über ihren Widerspruch in dieser Sache haben, stellt sich ihnen die Frage, was sie weiter unternehmen können.

Lösung zu Fall 1**Studienbrief 1, S. 12, 19, 31,32****25 Punkte**

- 1a)** Das Widerspruchsverfahren ist geregelt in den §§ 68 ff. VwGO. In diesem Verfahren, das auch als Vorverfahren bezeichnet wird, wird ein Verwaltungsakt noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. **5 Punkte**
- Fraglich ist hier, ob es sich bei der Unterrichtserteilung durch den Erdkundelehrer um einen Verwaltungsakt handelt. **3 Punkte**
- Die Merkmale des Verwaltungsakts sind dargestellt in § 35 VwVfG. Die Erteilung von Unterricht an öffentlichen Schulen stellt eine Maßnahme im Bereich der schlicht-hoheitlichen Verwaltung dar und wird der Leistungsverwaltung zugerechnet. Jedoch erfolgt mit dem bloßen Erteilen von Unterricht keine Regelung gegenüber den Schülerinnen und Schülern. **5 Punkte**
- Damit fehlt dem Verhalten des Erdkundelehrers, auch wenn daran Kritik berechtigt ist, ein wesentliches Merkmal des Verwaltungsakts. Ein Widerspruch ist deshalb nicht zulässig. **2 Punkte**
- 1b)** Bei der Erteilung des Zeugnisses handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme. Da über die Versetzung des Schülers in die nächsthöhere Klasse entschieden wird, liegt eine Regelung vor. Diese besitzt Rechtswirkung nach außen. Damit liegen die Merkmale des § 35 VwVfG vor, ein Verwaltungsakt im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben. **5 Punkte**
- Da zumindest die abstrakte Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht (entsprechend § 42 II VwGO), könnten die Eltern gegen das Zeugnis Widerspruch gemäß §§ 68 ff. VwGO erheben. Die Behörde half jedoch bisher dem Widerspruch weder ab (§ 72 VwGO), noch erließ sie einen ablehnenden Widerspruchsbescheid gemäß § 73 VwGO. **5 Punkte**

Fall 2

Herr Fuchs besitzt ein mittelständisches Unternehmen und hat mit zutreffenden Angaben einen Antrag auf eine Subvention gestellt, die gesetzlich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu gewähren ist. Da Herr Fuchs alle diese Voraussetzungen erfüllt, wurde ihm die Subvention als laufende Geldleistung gewährt. Obwohl keine gesetzlichen Gründe dafür vorliegen, hebt die zuständige Behörde nach einiger Zeit den Genehmigungsbescheid auf. Nach erfolglosem Vorverfahren (benennen Sie bitte die einschlägigen Vorschriften) will Herr Fuchs weiter gegen den Aufhebungsbescheid vorgehen.

- a)** Benennen Sie bitte die einschlägigen Vorschriften zum Vorverfahren.
- b)** Mit welcher Klageart und mit welchem Erfolg kann Herr Fuchs gegen den Aufhebungsbescheid vorgehen?
- c)** Definieren Sie bitte den Begriff Subvention.

Lösung zu Fall 2 Studienbrief 1, S. 23, 31, 32 + Studienbrief 2, S. 55-58 25 Punkte

- 2a)** Das Vorverfahren wurde durchgeführt als Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO. Ein dafür erforderlicher Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG lag laut Sachverhalt mit dem Genehmigungsbescheid vor. Da dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde (§ 72 VwGO), erging ein ablehnender Widerspruchsbescheid gemäß § 73 VwGO. Nachdem diese Voraussetzung erfüllt ist, kann Herr Fuchs Klage erheben. **5 Punkte**
- 2b)** Der die Subventionsgewährung aufhebende Bescheid ist ein belastender Verwaltungsakt. Da Herr Fuchs gegen diesen vorgehen will, ist die richtige Klageart die Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Alt. VwGO. Eine Anfechtungsklage kann nur erhoben werden, wenn der Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 II VwGO). Da die Aufhebung ihm möglicherweise in seinem Recht auf Gewährung der Subvention verletzt, ist diese sogenannte Klagebefugnis bei Herrn Fuchs gegeben. **5 Punkte**
- Herrn Fuchs wurde, da laut Sachverhalt alle Voraussetzungen vorlagen, die Subvention zurecht gewährt.
Damit lag ein rechtmäßiger Verwaltungsakt vor.
Ein solcher kann nur nach Maßgabe des § 49 VwVfG widerrufen werden. Der Subventionsbescheid gewährte Herrn Fuchs eine Geldleistung, damit handelte es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Für dessen Widerruf gelten die sehr eingeschränkten Voraussetzungen des § 49 II VwVfG. **7 Punkte**
- Da laut Sachverhalt keine gesetzlichen Gründe im Sinne des § 49 II VwVfG vorliegen, darf der Genehmigungsbescheid nicht aufgehoben werden. Somit wäre eine Anfechtungsklage des Herrn Fuchs gegen den Aufhebungsbescheid begründet. **3 Punkte**
- 2c)** Das Strafgesetzbuch definiert die Subvention als eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes-, Landes- oder EU-Recht, die Betrieben oder Unternehmen gewährt wird, und zwar ohne marktmäßige Gegenleistung und die der Förderung der Wirtschaft dienen soll (§ 264 VII StGB). **5 Punkte**
Der Begriff kann im großen und ganzen auch auf das öffentliche Wirtschaftsrecht übertragen werden, wobei Subventionen seitens der Kommunen miterfasst werden müssen.

Fall 3

3a) Harald Hastig führt nach dem Tod seiner Ehefrau, die eine Gaststättenerlaubnis besaß (§ 3 GastG), deren Lokal „Harmonie“ weiter und hat dies der Erlaubnisbehörde angezeigt (§ 10 GastG). Als er nach 6 Monaten auf Nachfrage der zuständigen Behörde mitteilt, er könne die Bescheinigung der IHK (vgl. § 4 I Nr.4 GastG) nicht beibringen, da er für den zum Nachweis erforderlichen Lehrgang „keine Zeit habe“ habe, widerruft die Behörde die Erlaubnis.

3b) Bei Hastig verkehrt regelmäßig der in die Handwerksrolle eingetragene selbständige Maurermeister Hugo Hammer. Dieser war kürzlich bei der abendlichen Heimkehr aus der „Harmonie“ wegen Trunkenheit am Steuer aufgefallen und deshalb zum ersten Mal verurteilt worden. Aus diesem Grund wurde auch ihm von der zuständigen Behörde die weitere Gewerbeausübung untersagt.

Sind die beiden Behördenentscheidungen rechtmäßig?

Lösung zu Fall 3 **3a) Studienbrief 2, S. 34, 35 + Studienbrief 1, S. 28** **25 Punkte**
3b) Studienbrief 2, S. 9, 15, 20, 23, 26

- 3a)** Es könnte ein Widerruf der Gaststättenerlaubnis gemäß § 15 III Nr. 7 i.V.m. § 4 I Nr. 4 GastG vorliegen. § 15 GastG enthält besondere Regelungen im Hinblick auf § 35 GewO sowie die §§ 48 und 49 VwVfG. **4 Punkte**
- §4 I Nr.4 GastG, auf den sich § 15 III Nr.7 bezieht, benennt einen personenbezogenen Versagungsgrund für die Gaststättenerlaubnis. Da Hastig, der laut Sachverhalt das Lokal weiterführt, die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nicht beibringt, ist dieser Grund in seiner Person gegeben. **2 Punkte**
- Somit kann die Behörde die Erlaubnis gemäß § 15 III Nr.7 GastG widerrufen. Aus dieser Formulierung geht hervor, dass die Behörde hinsichtlich ihrer Entscheidung Ermessensspielraum besitzt. Die Grenzen des Ermessens regelt § 40 VwVfG. Rechtswidrig wird eine Entscheidung dann, wenn Ermessensfehler auftreten. **4 Punkte**
- Ein solcher Fehler ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da die Behörde das Argument des Hastig, keine Zeit für den erforderlichen Lehrgang zu haben, nicht akzeptieren muss. Die Entscheidung der Behörde ist somit rechtmäßig. **2 Punkte**
- 3b)** § 18 III und IV HandwO sind hier nicht anwendbar, da dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist, dass gegen Vorschriften der Handwerksordnung verstoßen wurde. Hammer ist als Meister in die Handwerksrolle eingetragen, damit ist ihm der selbständige Betrieb seines Handwerks als stehendes Gewerbe gestattet (§1 I HandwO). Verstoßen hat Hammer gegen ein Strafgesetz. **4 Punkte**
- Da die Handwerksordnung, die an sich als lex specialis zunächst auf Handwerker anzuwenden ist, keine Regelung enthält, erfolgte die Untersagung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung. Rechtsgrundlage für die Gewerbeuntersagung könnte § 35 I Satz 1 GewO sein. Danach muss die zuständige Behörde die Gewerbeausübung ganz oder z.T. untersagen, wenn sich der betreffende Gewerbeausübende im Hinblick auf das Gewerbe als unzuverlässig erweist. **2 Punkte**
- Hierbei ist zunächst festzustellen, dass die zuständige Behörde kein Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG besitzt. **1 Punkt**
- Zu prüfen ist also, ob Hammer aufgrund seiner Verurteilung unzuverlässig i. S. d. §35 GewO ist. Unzuverlässig ist danach, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein konkret ausgeübtes Gewerbe auch ordnungsgemäß, also in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Ein Gesetzesverstoß außerhalb des Gewerbebereichs ist für die Zuverlässigkeit nur von Bedeutung, wenn daraus auf die gewerbliche Unzuverlässigkeit geschlossen werden kann. **3 Punkte**
- Im Fall der abendlichen Trunkenheitsfahrt des Hammer fehlt die Gewerbebezogenheit der Straftat, für seine Gewerbeausübung spielt sie keine Rolle. Da die Voraussetzungen des § 35 GewO somit nicht vorliegen, durfte Hammer die Gewerbeausübung nicht untersagt werden. **3 Punkte**
- Die Entscheidung der Behörde ist also rechtswidrig.

Aufgabenblock B**50 Punkte**

- 1.** Welche Absichten verfolgt der Gesetzgeber mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)? **10 Punkte**

Studienbrief 2, S. 38

Zum einen sollen Abreden zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken oder ganz verhindern, untersagt werden (§ 1 GWB). **3 Punkte**

Erfasst werden sollen auch kartellähnliche Verträge (§§ 14 ff. GWB) auch Vertikalvereinbarungen genannt. **2 Punkte**

Außerdem ist es Ziel des Gesetzgebers, das Entstehen marktbeherrschender Stellungen möglichst zu verhindern, was auch als Fusionskontrolle bezeichnet wird. **3 Punkte**

Schließlich will der Gesetzgeber solche Unternehmen kontrollieren, bei denen eine marktbeherrschende Stellung schon entstanden ist. **2 Punkte**

- 2.** Erläutern Sie bitte, warum sich die EU veranlasst sieht, möglichst gleiche Umweltstandards im gesamten Bereich der EU zu schaffen, und ob die Mitgliedstaaten der EU berechtigt sind, schärfere Rechtsvorschriften hinsichtlich Umweltstandards in ihrem eigenen nationalen Bereich zu erlassen. **10 Punkte**

Studienbrief 3, S. 15 und 17

Die EU als Wirtschafts- und Währungsunion will Wettbewerbsverzerrung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der EU vermeiden. Unternehmen könnten sonst dazu veranlasst werden, in dem Mitgliedstaat der EU zu investieren, der die niedrigsten Umweltstandards besitzt. Da sich Umweltschutz zum Nulltarif nicht verwirklichen lässt, würden Staaten mit höheren Umweltstandards gemieden werden. **5 Punkte**

Die Mitgliedstaaten der EU sind berechtigt, schärfere Rechtsvorschriften in ihrem eigenen nationalen Recht zu erlassen, als es das EU-Recht vorsieht. Dies bedeutet, dass die nationalen Umweltstandards auch wesentlich höher sein können als diejenigen Standards, die die EU vorschreibt (vgl. Art. 176 EGV). Die EU setzt lediglich einen umweltrechtlichen Mindeststandard, der von den einzelnen Mitgliedsstaaten auch überschritten werden darf (vgl. u.a. Art 2, 174 ff EGV). In diesen Fällen ist - mit anderen Worten - die Sperrwirkung des EU-Rechts durchbrochen. **5 Punkte**

Die Nennung der zitierten Artikel ist für die Punktevergabe ohne Bedeutung.

3. Zu welcher Vorschrift des Grundgesetzes entwickelte das Bundesverfassungsgericht die 3-Stufen-Theorie? Benennen Sie bitte die einzelnen Stufen. **10 Punkte**

Studienbrief 2, S. 13, 14

Ausgangspunkt ist Art. 12 I GG, wo die Berufsfreiheit als Grundrecht gewährleistet ist. Allerdings gilt dieses Grundrecht nicht schrankenlos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber durchaus befugt, Tätigkeiten von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Dazu entwickelte das Gericht die 3-Stufen-Theorie. **4 Punkte**

Auf der 1. Stufe sind die Berufsausübungsregelungen angesiedelt. **2 Punkte**

Stufe 2 bilden die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen (diese liegen in der Person und betreffen die Berufseignung). **2 Punkte**

Auf der 3. Stufe stehen die objektiven Zulassungsvoraussetzungen (diese sind außerhalb der Person angesiedelt, etwa Bedürfnisprüfungen). **2 Punkte**

4. Was versteht man unter einem Gewerbe? **10 Punkte**

Studienbrief 2, S. 12

Unter einem Gewerbe versteht man

- jede von der Rechtsordnung her erlaubte **2 Punkte**
- auf die Erzielung eines Gewinns hin abgestellte **2 Punkte**
- selbständig wahrgenommene (Ausnahmen möglich) **2 Punkte**
- nicht nur hin und wieder ausgeübte **2 Punkte**
- und auf Wirkung nach außen hin gerichtete Tätigkeit. **2 Punkte**

5. Welche 4 Abgaben unterscheidet man? Geben Sie bitte jeweils eine kurze Definition. **10 Punkte**

Studienbrief 1, S. 59-61

Unter einer Steuer versteht man eine Geldleistung, die ohne unmittelbare Gegenleistung vom Bürger an eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet wird. **2,5 Punkte**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erheben gegenüber der Wirtschaft oder den Bürgern Gebühren für eine konkret erbrachte Gegenleistung. **2,5 Punkte**

Beiträge werden erhoben zur Schaffung und zum weiteren Betrieb einer öffentlichen Einrichtung. Die Gegenleistung liegt darin begründet, dass dem Beitragspflichtigen aus der Existenz der öffentlichen Einrichtung Vorteile erwachsen. **2,5 Punkte**

Die sogenannten nichtfiskalischen Abgaben werden auch als Sonderabgaben oder wirtschaftsverwaltungsrechtliche Ausgleichsabgaben bezeichnet. Kennzeichnend ist, **2,5 Punkte**

dass sie erhoben werden, um ein bestimmtes Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer bzw. der Bürger zu erreichen.

6. Welches sind die Einrichtungen, die die EU leitend kontrollieren (Organe der EU)?

10 Punkte

Studienbrief 1, S. 41,42

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Kommission der EU | 2 Punkte |
| 2. Der Rat der EU (auch als Ministerrat bezeichnet) | 2 Punkte |
| 3. Das Europäische Parlament | 2 Punkte |
| 4. Der Europäische Gerichtshof | 2 Punkte |
| 5. Der Rechnungshof | 2 Punkte |